

1964 400 4 Nov

Der Herr Hauseigenthümer (Hausinspektor) wird strengstens beauftragt, die in der, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall Fürsten zu Windisch = Grätz unter heutigem Tage veröffentlichten Proklamation laut §. 3 derselben anbefohlene Entwaffnung nach dem buchstäblichen Inhalte derselben allsogleich in Angriff und Vollzug zu setzen.

Ueber die richtig geschehene Vollziehung dieser Anordnung ist der Herr Hauseigenthümer (Hausinspektor) angewiesen, sechs Stunden vor Ablauf des in der erwähnten Proklamation anberaumten Termines an den Gemeinde-Rath der Stadt Wien schriftlichen Bericht zu erstatten.

Vom Gemeinderathe
der Stadt Wien,
am 2. November 1848.

(Gottschalks) Gedichtsammlung
 von Gottschalks Gedichtsammlung
 Gedichtsammlung von Gottschalks
 Gedichtsammlung von Gottschalks

Gedichtsammlung von Gottschalks
 Gedichtsammlung von Gottschalks
 Gedichtsammlung von Gottschalks
 Gedichtsammlung von Gottschalks
 Gedichtsammlung von Gottschalks
 Gedichtsammlung von Gottschalks
 Gedichtsammlung von Gottschalks

Sammlung L. A. Frankl



Gedichtsammlung von
 Gedichtsammlung von
 Gedichtsammlung von